



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen

Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen & Rheinland

Bundesamt für Güterverkehr

Per E-Mail

**Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot
gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie
gemäß § 4 Absatz 1 der Ferienreiseverordnung vom Samstagsfahr-
verbot gemäß § 1 Ferienreiseverordnung**

In Nordrhein-Westfalen und im benachbarten Rheinland-Pfalz hat die Un-
wetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erhebliche Schäden angerichtet.

Um den Wiederaufbau der beschädigten Infrastruktur und der zerstörten
Gebäude unbürokratisch zu unterstützen, wird für das Land Nordrhein-
Westfalen hiermit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2
StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4

22. Juni 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

58.88.05.14-000001

RI Fränzel

Telefon 0211 3843-3246

Fax 0211 3843-

simonjanis.fraenzel@vm.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Stadttor 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-939110

poststelle@vm.nrw.de

www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel

vom Hauptbahnhof zur Halte-

stelle Stadttor: Straßenbahnlinie

709

Buslinie 732

StVO sowie gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Ferienreiseverordnung vom Verkehrsverbot für LKW auf Autobahnen und Bundesstraßen gemäß § 1 Ferienreiseverordnung erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Beförderungen sowie Leerfahrten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und Folgenbeseitigung der Unwetterschäden sowie der damit verbundenen Wiederaufbauhilfe stehen. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort bis zum **30. September 2022**. Meinen Erlass vom 07. Februar 2022 (Az.:58.88.05.14-000001) hebe ich hiermit auf.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Ministerium des Innern wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterkraftverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.
Günther Karneth